Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.



Straf- und bußgeldrechtliche Praxisfragen

Rechtsanwalt Markus Schmuck Fachanwalt für Strafrecht

Caspers Mock Anwälte
Koblenz - Frankfurt - Bonn - Saarbrücken

www.caspers-mock.de



Akzeptiere niemals eine kurzfristige Lösung für ein langfristiges Problem. (Daniel S. Pena)

caspers mock

Überblick

- 1. Straf- und bußgeldrechtliche Normen
- 2. Prüfung oder Durchsuchung? Abgrenzungsfragen
- 3. Mögliche Ziele eines Verfahrens; mögliche Mittel?
- 4. Rechte im Straf- / Bußgeldverfahren
- 5. Mögliche Rechtsfolgen
- 6. Delegation / Compliance Strategieexkursion -
- 7. Folgerungen



1. Relevante Normen (Auszug)

- SchwarzArbG (§ 8)

- AÜG (§ 16)

- AEntG (§ 23)

- AO (§ 370 f.)

- AuslG (Beihilfe zum ill. Aufenthalt)

- StGB § 263 (Betrug), § 266 (Untreue: Stichwort

"schwarze Kasse")

§ 266a (Sozialversicherungsbeiträge)



a) allgemeines:

- Gesetze (AÜG/SchwarzArbG/AEntG u.a.) sind normativ einzuhalten. Ob alle Gebotsnormen befolgt werden, hat die verantwortliche Behörde zu überwachen.
- Bei Nichteinhaltung hat die Sanktionierung des Verhaltens zu beginnen.
- Das Verfahren wechselt vom Prüfungs- in einen "Verfolgungsbzw. Ahndungsmodus". Hier ändern sich Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Folgerung: es ist wichtig den jeweiligen Verfahrensstatus zu kennen, um zielführend agieren zu können



b) Prüfung:

 FKS führt verdachtsunabhängige Kontrollen durch. Prüfungen erfolgen stichprobenweise bzw. nach risikoorientierter Analyse. (Mitteilung vorab? Verwaltungsakt? auch bei anonymen Hinweisen?)

Kontrolle von:

Sozialleistungen SGB II und SGB III (Missbrauch?)
Arbeitsgenehmigungen bei ausländischen AN?
Arbeitsbedingungen bei ausländischen AN
Meldepflicht der AG eingehalten?
Arbeitsbedingungen nach ArbnEntG

- Mitwirkungspflichten

Auskunftserteilungspflicht AG und AN (§§ 3,4 SchwarzArbG) Unterlagen Betretungsrecht Grundstück und Geschäftsräume (nicht Wohnräume)



- Die Beamten der FKS sind bei Prüfung Polizeivollzugsbeamten des Bundes gleichgestellt.
- Nicht Erlaubt:

Durchsuchung (Richtervorbehalt Art. 13 GG) Kein Betretungsrecht für Wohnräume

Erlaubt:

Prüfung der Personen
Betretungsrecht Grundstück und Geschäftsräume
Einsicht in Geschäftsunterlagen
Einsicht in Buha des Generalunternehmers (§ 4 SchwarzArbG)



- Verweigerung der Duldungs- und Mitwirkungspflicht begründet i.d.R. einen hinreichenden Tatverdacht für das Vorliegen von Straftaten oder OWiG`s.
- Dann Rollenänderung der FKS hin zur Hilfsperson der StA. (StPO/OWiG). Ebenso bei Auffinden von Beweisen/Indizien. FKS hat jetzt Ermittlungsauftrag!
- Sämtliche Mitwirkungspflichten entfallen. Anwesende sind als Beschuldigte zu belehren.
- "Gefahr in Verzug" rechtfertigt angeblich die sofort stattfindende Durchsuchung und Beschlagnahme.



b) Durchsuchung:

- gemäß §§ 102, 103 StPO beim "Täter" oder bei "Dritten"
- richterlicher Beschluss notwendig, nicht älter als 6 Monate
- Ausnahme: "Gefahr in Verzug", dann sofort möglich.

 G.i.V. dann, "wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne den Zweck der Maßnahme zu gefährden"
- Auch Wohnräume und die Räume "Dritter" sind einbeziehbar
- Beschwerde gegen Beschluss möglich. Folge rechtswidriger Durchsuchung: Verwertungsverbot und Rückgabe

Wichtig:

Sicherstellungsprotokoll anfertigen lassen. Beschlagnahmte Unterlagen konkret bezeichnen lassen. Kein Einverständnis für Beschlagnahme/Sicherstellung erklären

- Verteidiger erscheinen lassen!, Aussageverweigerung!



3. Mögliches Ziel eines Verfahrens

- jeder "handelnde Täter"
- Geschäftsführer als natürliche Personen (als Organ eines Unternehmens)
- alle Mitarbeiter im Unternehmen soweit irgendwie eingebunden (Buha, Abt.Ltr., Vorarbeiter u.a.) (psychische Beihilfe: schon bei "bewusstem zustimmenden oder bestätigendem Handeln" BGH NStZ 2002, 139; ständ. Rspr)
- Unternehmen als jur. Person (d.h. GmbH, AG)



3. Mögliches Mittel eines Verfahrens

§ 29 a OWiG: die neue "Waffe" der Verfolger?

I. Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung (...) etwas erlangt und wird (...) eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall (...) bis zur Höhe des Erlangten festgesetzt werden

II. (...) für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn (...)

Wichtig: Keine Eintragung im GewZR, kein Ausschluss von öffentl. Aufträgen



3. Mögliches Mittel eines Verfahrens

§ 29 a OWiG: die neue "Waffe" der Verfolger?

- keine parallelen Verfahren gegen handelnde Personen zulässig
- mind. eine Person muss deliktisch gehandelt haben (streitig ist wer und wann)
- was ist das "Erlangte"? (unterschiedliche Berechnungsmodelle)

 OLG Koblenz: "muss spiegelbildlich dem Vorteil entsprechen, der aus

 der Tat gezogen wurde. Unmittelbare Kausalbeziehung notwendig"

 (z.B: Genehmigungsfähig > nur ersparte Kosten, nicht voller Umsatz)

 Beschl. Vom 28.9.2006 1 Ss 247/06 SVR 2007, 405 f.
- Höhe des Verfalls?
 - Bruttoprinzip: "es kann <u>alles</u> was unmittelbar erlangt wurde <u>ohne Abzug</u> gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden (BGH NStZ 03, 37)" (entwickelt aus der Bekämpfung von BtM-Geschäften)
 - Schätzung des "Erlangten" hinsichtlich Höhe grds. zulässig



4. Rechte im Straf- / Bußgeldverfahren

Aussageverweigerungsrecht

- 1. § 55 StPO: dann, wenn man sich belasten könnte, nicht erst wenn man sich bei korrekter Antwort belasten müsste
- 2. Mosaiktheorie des BGH (keine Verpflichtung Teilstücke an Informationen herauszugeben aus denen sich ein ganzes Bild ergibt/ergeben kann)

Verteidigerkonsultation

Mehrfachverteidigung verboten; d.h. jeder braucht eigenen Verteidiger Umsetzung Sockelverteidigung notwendig; Koordinierung erforderlich Alle zur Aussageverweigerung bewegen. Aufklärung über Rechte notwendig.

Akteneinsichtsrecht

Verteidiger haben gem.§ 147 StPO Recht auf Akteneinsicht. Grundsatz der Aktenvollständigkeit. Zudem Ansichtsrecht amtlich verwahrter Beweistücke (Asservate)



5. Mögliche Rechtsfolgen

- §§ 263, 266, 266a StGB, § 370 AO: "mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe"
- § 263 Abs. 3 StGB, § 370 Abs. 3 AO (schwere Fälle): "Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren"
- SchwarzArbG

Bußgeld: § 8 SchwarzArbG "bis EUR 300.000" Straftat: § 9 und 10 "bis 3 Jahre oder Geldstrafe" Ausschluss bis 3 Jahre, § 21 (>3 M FS,>90 TS, >EUR 2500)

- AÜG: § 16 "bis EUR 500.000"
- ArbEntG: § 23 "bis EUR 500.000" § 6 Ausschluss (ab EUR 2500) für "angemessene Zeit"
- § 153 a StPO: "Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld"

Rechtsnatur: keine Schuldfeststellung!

Unschuldsvermutung (Årt 6 Abs.2 EMRK)

keine Verfahrenskosten

keine Eintragungen (VZR, BZR, GewZR)



5. Mögliche Rechtsfolgen

insbesondere Steuerrechtlich:

§ 370 f. AO: Lohnsteuer-, EKSt-, Ust-, Gewerbesteuerhinterziehung usw.

Für natürliche Personen: § 153 /a StPO / Geld- oder Haftstrafe
 Entscheidung BGH vom 2.12.2008 – 1 StR 416/08:

"Höhe des Hinterziehungsbetrages ist ein Strafzumessungsumstand von bedeutendem Gewicht.(...) Bis EUR 50.000 Geldstrafe (...) spätestens ab EUR 100.000 Freiheitsstrafe (...) Hinterziehung ab 1 Mio. Aussetzung zur Bewährung nur im Ausnahmefall."

- Steuerrechtliche Folgen für natürliche Person:
 persönliche Haftung § 71 AO "wer eine Tat begeht oder teilnimmt, haftet"
 Verfall § 73 Abs. 1 und 2 StGB; Wertersatzverfall § 73a StGB
- Für juristische Personen: § 73 Abs 3. StGB f. "Verfall oder Einziehung"
- Steuerrechtliche Folgen:
 Unternehmen haftet steuerrechtlich ohnehin

6. Delegation / Compliance: ---Strategieexkursion---



- Normenverstoß findet aus Sicht der FKS / Staatsanwaltschaft / Steuerfandung – immer zunächst durch die Geschäftsführung statt
- Bei einer Vielzahl von Verantwortlichkeitsebenen (GF, Prokurist, Bauleiter, CO, Polier, Personal-/Vertragsabteilung) ist es schwer den "Täter" zu finden.
- Delegation führt zur Exculpation:

Einweisung/Delegationskette/Schulungen/Stichproben/schriftliche Anweisungen/Ahndungsfolgen (...)



7. Folgerungen

- relevante Normen regelmäßig aktualisieren und den verantwortlichen Mitarbeitern aushändigen
- Unternehmen auf Normeneinhaltung "einstellen"
- Unternehmen und Mitarbeiter auf Kontrollen vorbereiten
- Verhaltensmuster für Durchsuchungen erarbeiten
- Checklisten erstellen (Verhalten bei ...)
- Risikoanalyse f
 ür das Unternehmen sowie die jeweils handelnden Personen erstellen
- bei Eröffnung eines Straf- Bußgeldverfahrens "klaren Kopf behalten"



Wem Sie die Schuld geben, geben Sie die Macht. (Dr. Wayne Dyer)



Danke für die Aufmerksamkeit